

Satzung & Vorstandsfähigkeit

Wer darf im Verein Vorstand werden?

Die Frage, wer ein Vorstandsamt in einem Verein bekleiden darf, ist im BGB nicht geregelt. Das hat zur Folge, dass es entscheidend auf die Satzungsregelung ankommt. Hier kann ein Verein also Einschränkungen vornehmen. Es kann sich aber auch aus der Struktur des Vereins ergeben, wer ein Vorstandsamt bekleiden darf. Wir zeigen, welche Voraussetzungen Vereine vorsehen können.

Die Arten der Vorstandsfähigkeit

Eine Vorstandsfähigkeit kann sich nur aus der Satzung ergeben. Regelungen in einer Vereinsordnung, wie etwa einer Wahlordnung reichen nicht. Bei der Satzungsgestaltung sollten Sie aber stets kritisch hinterfragen, ob Einschränkungen überhaupt sinnvoll sind oder ob diese sogar dazu führen können, dass Vorstandsposten unbesetzt bleiben, weil die Anforderungen aus der Satzung nicht erfüllt werden können.

Beispiel Ein kleinerer Verein hat „aktive“ und „passive“ Mitglieder davon insgesamt nur knapp 30 aktive Mitglieder. Er findet nur noch „passive“ Mitglieder, die bereit gewesen wären, ein Amt zu übernehmen. Die Satzung sieht aber vor, dass nur „aktive“ Mitglieder gewählt werden dürfen.

Weiter müssen Sie beachten, dass das Amt automatisch endet, wenn die vorausgesetzten Vorstandseigenschaften wegfallen. Etwas anderes kann sich nur aus der Satzung ergeben z. B. dass die Voraussetzungen nur zu Beginn der Amtszeit vorliegen sollen.

Satzungsklausel /Vorstandsfähigkeit Gewählt werden dürfen nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl ...

Mit dieser Klausel verhindern Sie, dass das Vorstandsamt automatisch endet, wenn die Person die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Diskriminierungsverbot beachten

Allen Einschränkungen, die Sie in Ihrer Satzung vorsehen, ist gemeinsam, dass Ihnen eine gewisse Diskriminierung innewohnt. Nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sollen Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion/Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert oder beseitigt werden. Grundsätzlich können auch Organmitglieder von den arbeitsrechtlichen Vorschriften des AGG erfasst sein, wenn es sich um ein hauptamtliches Vorstandsmitglied handelt. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder werden dagegen vom AGG nicht erfasst.

Einschränkungen können sich jedoch ergeben, wenn es sich um eine Vereinigung i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 AGG handelt, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören und bei der ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht. In diesem Fall ist eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung verboten und kann Schadenersatzansprüche auslösen.

Beispiel Eine Satzung sieht vor, dass nur Angehörige eines bestimmten Berufsstands gewählt werden können. Ruheständlern steht dieses Recht nicht zu.

Folge Damit würden ältere Kandidaten für ein Vorstandsamt diskriminiert, da sie sich nicht wählen lassen können.

Wichtig Liegt aber ein sachlicher Grund für die Eingrenzung vor, besteht keine unzulässige Diskriminierung. Dieser kann im Beispiel gegeben sein, wenn der Ausschluss dazu dient, sicherzustellen, dass eine langjährige Blockade von Vorstandspositionen durch Ruheständler vermieden werden soll und die gewählten Vorstandsmitglieder den zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Kontakt zur Basis der aktiven Berufsangehörigen haben.

Muss ein Vorstand Mitglied sein?

Personen, die dem Vorstand angehören, müssen grundsätzlich nur dann Vereinsmitglieder sein, wenn die Satzung das ausdrücklich oder schlüssig vorschreibt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.02.2016, Az. I-3 Wx 5/16). Folglich können im Rahmen einer Dritt- (oder auch Fremd-)Organschaft auch Nichtmitglieder Vorstandsämter bekleiden.

Etwas Anderes kann sich nur dann ergeben, wenn es sich

- aufgrund der gelebten Vereinspraxis oder
- nach Struktur und Zielsetzung des Vereins

verbietet, dass ein Nichtmitglied zum Vorstand gehört.

Beispiel gelebte Vereinspraxis In einem Verein sind seit jeher nur Mitglieder in den Vorstand gewählt worden. Eine entsprechende Satzungsregelung gibt es aber nicht.

Folge Aus diesem „Vereinsherkommen“ kann eine bindende Übung erwachsen.

Aus der Struktur des Vereins kann sich eine Fremdorganschaft verbieten, wenn es sich z. B. um einen Verein aus dem weltanschaulichen Bereich handelt, sodass ein bestimmtes Glaubensbekenntnis vorausgesetzt wird.

Die Voraussetzung der Selbstorganschaft kann weiter kombiniert werden, dass eine bestimmte Dauer an Vereinszugehörigkeit gefordert wird. So kann verhindert werden, dass Vorstandsmitglieder gewählt werden, die die Strukturen des Vereins (noch) nicht kennen.

Satzungsklausel /Vorstandsfähigkeit Mitgliedsdauer

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sind.

Wird ein Nichtmitglied zu einem Vorstandsmitglied bestellt, wird damit weder eine Mitgliedschaft begründet noch ergeben sich aus dieser Stellung mitgliedschaftliche Rechte. Ein im Rahmen einer Fremdorganschaft gewähltes Vorstandsmitglied hat damit auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Praxistipp Dürfen nur Mitglieder ein Vorstandsamt bekleiden, sollten Sie in die Satzung klarstellend aufnehmen, dass bei einer Beendigung der Mitgliedschaft auch das Amt endet.

Muss der Vorstand geschäftsfähig sein?

Eine Geschäftsfähigkeit ist für das Vorstandsamt nicht zwingend. Das hat zur Folge, dass auch beschränkt geschäftsfähige Minderjährige (§ 106 BGB) oder Betreute mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) Vorstand werden können. Hier bedarf es aber auch der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Häufig ist das zusammen mit der Einwilligung zur Aufnahme in den Verein erfolgt. Soll dies ausgeschlossen werden, sollten Sie die Satzung anpassen:

Satzungsklausel /Vorstandsfähigkeit Geschäftsfähigkeit

Zu Vorstandsmitgliedern können nur geschäftsfähige (Vereinsmitglieder) gewählt werden.

Mehr zur „Vorstandsfähigkeit“

Das Thema Vorstandsfähigkeit hat weitere Facetten, die nachfolgend erläutert werden.

Sind für Vorstand Altersgrenzen vorsehbar? Auch Altersgrenzen können in der Satzung vorgesehen werden. Dies kann in den Grenzen des Diskriminierungsverbots sowohl „nach unten“ als auch „nach oben“ gestaltet werden.

Beispiele

- In einem Jugendverband dürfen Mitglieder, die älter als 25 Jahre sind, nicht mehr für ein Vorstandsamt kandidieren.
- In einem Berufsverband dürfen sich nur Personen zur Wahl stellen, die den Beruf aktiv ausüben.

Ausländische Bürger und das Vorstandsamt Auch Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, können zum Vorstand bestellt werden. Setzt der Vorstand aber sämtlich oder überwiegend aus Ausländern zusammen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sind, gilt der Verein als Ausländerverein (§ 14 VereinsG).

Juristische Personen und das Vorstandsamt Auch juristische Personen können ein Vorstandsamt ausüben, sofern die Satzung es nicht ausschließt (LG München I, Beschluss vom 29.10.1974, Az. VR 8067 8). Das gilt für andere Vereine, AG, GmbH, OHG, KG sowie GmbH & Co. KG. In diesem Fall würden die dort vertretungsberechtigten Organmitglieder die Vorstandsstellung ausüben.

Zugehörigkeit zu Berufsgruppe Auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe kann gefordert werden, was insbesondere bei Berufs- oder Wirtschaftsverbänden aufgenommen werden kann. Im Selbsthilfebereich ist es ebenso üblich, dass mindestens ein bestimmter Teil des Vorstandes von der jeweiligen Krankheit betroffen sein muss.

Festlegung von „Unvereinbarkeitskriterien“ Auch Unvereinbarkeitskriterien können in die Satzung aufgenommen werden. Das bietet sich an, wenn mehrere Vereine auf einem Gebiet tätig sind und verhindert werden soll, dass ein Vorstandsmitglied „Insiderwissen“ durch seine Tätigkeit erlangen kann, dass er bei einem konkurrierenden Verein nutzt.

Satzungsklausel /Vorstandsfähigkeit Unvereinbarkeitskriterium

Personen, die bei Organisationen ein Vorstandsamt ausüben, das den gleichen Zweck verfolgt, können nicht in den Vorstand gewählt werden

Arbeitnehmer des Vereins als Vorstand? Ein weiterer Punkt, der bei der Vorstandsfähigkeit beachtet werden muss, ist die Frage, ob Arbeitnehmer des Vereins ein Vorstandsamt bekleiden dürfen. Grundsätzlich ist dies nicht ausgeschlossen, führt in der Praxis aber zu Problemen, da gleichzeitig eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmerstellung eingenommen wird.

Wichtig Wird der Arbeitnehmer eines Vereins zum Vorstandsmitglied bestellt und im Hinblick darauf ein Dienstvertrag mit höheren Bezügen abgeschlossen, so wird im Zweifel das bisherige Arbeitsverhältnis aufgehoben (BAG, Beschluss vom 28.09.1995, Az. 5 AZB 4/95).

Satzungsklausel /Vorstandsfähigkeit Arbeitnehmer des Vereins

Personen, die zu dem Verein in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Folgen einer satzungswidrigen Bestellung

Werden bei der Bestellung die Satzungsvorgaben zur Vorstandsfähigkeit nicht beachtet, führt dies nicht zur Nichtigkeit der Bestellung, berechtigt jedoch zur sofortigen Abberufung.

Wichtig Ist bei der geplanten Wahl erkennbar, dass sich kein Kandidat finden wird, der die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, kann auch eine Satzungsänderung vorgenommen werden, die die Anforderungen zur Vorstandsfähigkeit beseitigt. Die Wahl wird dann mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam. Diese Satzungsänderung muss jedoch ordnungsgemäß angekündigt und beschlossen werden. D. h.: Erst muss die Satzungsänderung beschlossen und dann die Wahl vorgenommen werden.

Ohne Satzungsänderung muss die Mitgliederversammlung die Satzungsvorgaben beachten. Ein „satzungsdurchbrechender Beschluss“ kommt nicht in Betracht, da die Bestellung eines Vorstandsmitglieds für eine mehrjährige Amtszeit keine „punktuelle“ Regelung im Sinne der Rechtsprechung ist.

Für die Dauer der Tätigkeit ist das fehlerhaft bestellte Vorstandsmitglied als faktischer Vorstand anzusehen, sodass seine Handlungen dem Verein im Rahmen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht zuzurechnen sind. Für den fehlerhaft bestellten Vorstand besteht deswegen keine Haftungsgefahr.

Fazit Wollen Sie in Ihrem Verein Regelungen zur Vorstandsfähigkeit aufnehmen, müssen Sie auf klare Formulierungen achten. Diese sollten aber auch realistisch umsetzbar sein, sodass Sie die Vorstandspositionen immer auch besetzen können. Das kann auch durch eine Satzungsregelung erfolgen, nach der bestimmte Voraussetzungen nur erfüllt sein „sollen“. So bleiben Sie flexibler.